

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 26. Septbr. 1796.

I. Publicandum.

Da uns von den Königlich Preussischen Feld = Proviant = Aemtern angezeigt worden, daß ihnen sowohl von einzelnen Personen, als auch ganzen Esquadrons und Bataillonen Quitungen fehlen, welche selbige über die, in den Cantonnirungen, empfangene Fourage, vermuthlich an Entreprenneurs und Unterlieferanten ausgestellt haben; So werden alle und jede, welche dergleichen Quitungen noch in Händen haben, hiemit aufgefordert, solche sowol auf die verfloßene Monate, als auch den gegenwärtigen, und zwar ganz ohnfehlbar gegen Ende dieses, an die respect. Feld = Proviant = Aemter einzusenden, widrigenfalls diese, so wie überhaupt alle etwanige noch zurückbehaltene Quitungen, da die Rechnung mit Ende Septbr. c. abgeschlossen wird, nach Ablauf dieser Zeit, als ungültig angesehen, und nicht angenommen werden sollen. Minden den 2ten Septbr. 1796.

Königl. Preuß. Feld = Krieges = Commissariat des Westphälischen Corps d'Armee.
v. Wegner. v. Hüllesheim.

Es ist von Hochpreisl. Krieges und Domainen Cammer untern 10ten dieses verordnet worden, daß weder Christen noch Juden, weder Einländer noch Ausländer Fourage, oder Getraide im Lande aufzukaufen befugt, sondern dergleichen Handlungen und Aufkäufe für null und

nichtig erklärt werden sollen, wenn nicht förmliche Erlaubnißscheine dazu von hochgedachter Krieges = und Domainencammer nachgesucht und ertheilet sind. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Minden den 21. Sept. 1796.

Magistrat allhier.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.
Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen, daß auf Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Kinder des am 5ten May d. J. verstorbenen Mündenschen Ober = Cammer = Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbauch, nachdem dieselbe unter der Rechtswohlthat des Inventarii, die Verlassenschaft des verstorbenen Vaters der Curanden, gedachten Ober = Cammer = Präsidenten v. Breitenbauch angetreten hat, beschlossen worden, nach Vorschrift der Gerichts = Ordnung P. 1. Tit. 51. §. 59. den erbschaftlichen Liquidations = Prozeß bey Unserer Mündens = Ravensbergischen Regierung zu eröffnen, thun solches auch hiermit dergestalt, daß Wir alle diejenigen, welche einigen Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, haben, oder zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie binnen 3 Monathen ihre Forderungen münd-

Pp

lich, oder schriftlich angeben, ihrer Anmeldung auch die Abschriften der Urkunden, worauf sich solche gründen, beyfügen, hienächst aber in dem ein für allemahl auf den zoten Novbr. dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine allhier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs-Rath von Hellen, ohnfehlbar entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihnen beym Mangel der etwaigen Bekanntschaft oder Adressen die Justiz-Commissarien, Cammer-Assistenzrath Stube, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Vollmacht und Anweisung versehen können) erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und Brieffschaften auch sonstige Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich beybringen und anzeigen, deshalb das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und in Entstehung einer gültlichen Vereinigung die gesetzliche Ansetzung in dem abzufassenden Erstigkeits-Urteil, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche hingegen, gewärtigen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der von Breitenbauschschen Nachlassenschaft übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich sämtliche Gläubiger des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbauschschen Minoren, Cammer-Fiscal Poelmahn, zum Interims Curator bestellet sey, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklären, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaft-

lichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Fiscal Poelmahn als Curator bestätigen wollen. Schließlich wird hierdurch auch der vorschristsmäßige offene Arrest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Ursache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbauch in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er bösslich es verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende gesetzliche Strafe treffen wird. Urkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Bielefeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Lippsstädter Zeitungen drey-mahl eingerückt worden.

So geschehen Minden den zoten August 1796.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Bürger und Grobbäcker Wulbrand allhier zu wissen, daß der Candidatus theologiae von dem Busch und dessen Ehefrau gebohrne Exters als Besitzer und Eigenthümer ihres auf dem hiesigen Leichhose belegenen adelich freyen Hofes von dem damaligen Krieges-Commissario Gerlach laut Obligation vom zoten Oct. 1743. ein Capital von 100 Rthlr. in Courant zu 6 prCent aufgeliehen haben, welches Capital laut des Confirmations-Documenti der Regierung vom 1ten Octbr. 1743. auf dem gedachten auf dem Leichhose belegenen freyen Hofe intabuliret worden. Da nun der jezige Besitzer und Eigenthümer dieses Hofes, der Bürger und Grobbäcker Wul-

brand behauptet, daß dieses darauf haftende dem Krieges-Commissario Gerlach zugehörig gewesene Capital der 100 Rthlr. Courant längst von seinen Vorbesitzern bezahlet seyn müßte, weil der primordial- Gläubiger Krieges-Commissarius Gerlach laut des beygebrachten Testis der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer bereits im Jahre 1746. verstorben und wenigstens seit 50 Jahren von diesem Capital keine Zinsen weder gefordert noch bezahlet worden, inzwischen von demselben über die geschehene Abtragung des vorgedachten Capitals der 100 Rthl. Courant weder die original-Documente vom 1ten und 10ten Octbr. 1743. noch weniger die Quittung des letzten Inhabers derselben Behuf der Löschung im Hypotheken-Buche vorgezeigt werden können, mithin darauf angetragen hat, daß wegen Löschung dieser Schuld-Post im Hypotheken-Buche ein öffentliches Aufgebot veranlasset werden mögte, diesem Suchen auch statt gegeben worden; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an der von dem Candidato theologiae von dem Busch und dessen Ehegenossin gebührne Exters an den Krieges-Commissarium Gerlach hieselbst ausgestellten Obligation vom 10ten Octbr. 1743. und dem darüber von der Regierung ausgefertigten Confirmations-Document vom 1ten Octbr. 1743. Ansprüche haben, insbesondere aber die etwanigen Erben des Krieges-Commissarii Gerlach oder sonstige rechtmäßige Inhaber und Cessionarien dieser beyden Documente durch dieses bey Unserer hiesigen Regierung angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal und den Lippstädter Zeitungen einmal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 5ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs Rath v. Hellen diese ihre Ansprüche an der Obligation des Krieges-Commissarii Gerlach de 10ten Oct. 1743. über 100 Rthl. Courant und dem darüber ertheilten Confirmations-Document der

Regierung de 1ten Oct. 1743. anzugeben und solche gehörig zu rechtfertigen; im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 100 Rthl. Courant und die darüber lautende mehrerwähnte Obligation auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die original-Documente für mortificirt erklärt und mit Löschung des Capitals im Hypotheken-Buche bey dem pro hypotheca haftenden Hofe verfahren werden soll. Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Insigne und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden den 3ten August 1796.

Anstatt und von wegen &c.

v. Arnim.

Der Vorfahr des vor verschiedeneu Jahren hieselbst verstorbenen Bürger Ludwig Kraftzig Namens Henrich Friederich Kraftzig, welcher zu Blankennessen im Kirchspiel Nienstädten ohnweit Altona geboren, ist nach geschehener Confirmation nach Stettin zu einem Tuchmacher in die Lehre geschickt worden, von welchem er sich aber nach Verlauf einiger Zeit heimlich entfernt hat, ohne daß man von seinem nachherigen Aufenthalt irgend einiae Nachricht erhalten. Da nun der Henrich Friederich Kraftzig nach erlangter Großjährigkeit bereits 10 Jahr abwesend gewesen ist, derselbe aber noch ein Abdicat von 95 Rthlr. in Courant zu erwarten, und dann seine Stiefmutter die Wittwe Johanne Caroline Kraftzigs auf die öffentliche Vorladung ihres Vorfahrns angetragen hat; so wird der Henrich Friederich Kraftzig durch diese an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst und am Rathhause zu Stettin angeschlagene, wie auch den Berliner und Lippstädter Zeitungen und den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictal-Citation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 3ten Novbr. 1796. auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst

am Amte entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, wobey ihm zur Warnung dienen, daß wenn er in dem bezielten Termine nicht erscheinen, oder sich nicht schriftlich melden sollte, er zufolge der allerhöchsten Königl. Verordnungen für todt erklärt und sein in dem hiesigen ämtlichen Deposito befindliches Abdicat ad 95 Rthlr. in Courant seiner Stiefmutter verabsolget werden wird. Wobey denn auch des Verschollenen etwaige hier noch unbekanntere Erben und Erbennehmer zugleich bergestellt mit vorgeladen werden, sich in dem bezielten Termine ebenfalls entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Commissarien Hoffbauer und Pöhlmann zu Minden vorgeschlagen werden, zu stellen, um ihre etwaige Erbrechte gehörig an- und auszuführen, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwehnte Abdicatum der Wittwe Johanne Caroline Kraftzig ausgeantwortet werden soll. Sign. Hausberge den 24ten Decbr. 1795.

Müller.

Der Johann Gottlieb Wittbus, der Anerbe der Königl. Eigenbehdrigen Wittbusischen Stette von Nr. 49 zu Melbergen ist vor II Jahren ausserhalb Landes getreten, ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jetzigen Aufenthalt einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonus Zacharias Arendshölter von Nr. 40 zu Coltermisch Amts Blotho, welcher die nachgelassene Wittwe des vor 4 Jahren verstorbenen Coloni Moritz Wittbus geheirathet hat, als jetziger Besitzer der Wittbusischen Stette bey hochl. Krieges und Domainenkammer als Obergutsherrschaft derselben darauf angetragen, daß ihm unter gewissen Bedingungen nachgelassen werden mögte, die Wittbusische Stette an den Heuerling Jo-

hann Friedrich Wittbus einen nahen Verwandten des verstorbenen Coloni Moritz Wittbus zu verkaufen. Hochgedachte Cammer hat sich auch zwar nicht abgeneigt gefunden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der ausgetretene Anerbe vorab edictaliter verabsolget werden solle. Es wird daher der Johann Gottlieb Wittbus, Anerbe der Königl. eigenbehdrigen Wittbusischen Stette sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegenwärtige hieselbst an der gewöhnlichen Gerichtsstelle und am Rathhause zu Minden affigirte, und den Pippstädter Zeitungen, wie auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictalcitation hierdurch verabsolget, sich inußerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 17ten Januar 1797 auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte in Person einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen; wobey ihm zur Warnung dienen, daß, wann er in dem bezielten Termin ungehorsamlich ausbleiben sollte, er seines an der mehrbesagten Stette habenden Anerberrechts verlustig erkläret, und seinem Stiefvater dem Coloni Arendshölter nachgelassen werden wird, solche mit obergutsherrlicher Genehmigung zu verkaufen. Signatum Hausberge den 15ten Mart. 1796.

Königl. Preuß. Justizampt.

Müller.

Der an das adeliche Guth Wokel eigenbehdrige Colonus Epke Nr. 12. Briesch. Bieren hat am Gerichte zu vernehmen gegeben, daß sein verstorbenen Stiefvater, ihm das Colonat beschweret mit vielen Schulden, und diesen Passivzustand in einer solchen Verwirrung hinterlassen, daß es erforderlich würde, sämtliche Gläubiger ohne Unterschied, ob selbige bereits im Jahr 1756 und 1785. ihre Forderungen angegeben, oder ob deren Forderung nachher von seinem Stiefvater contrahiret, ferner ob selbige Guthsherrlich bewilligt oder nicht, öffentlich verabsolget zu lassen. Es

werden daher sämtliche Gläubiger des Coloni Epke verabladet, sich binnen 3 Monaten und zuletzt auf den auf den 8ten Nov. bezielten Termin, an hiesiger Gerichtsstube zu melden. Diejenigen deren Einwendungen noch nicht zu den Acten angegeben, haben diese alsdann Ordnungsmäßig zu liquidiren, die übrigen Creditores deren Forderungen bereits in der ältern Convocation profitiret, haben Bestimmung der Ordnung zu erwarten, nach welcher ihre Befriedigung zu bewürken ist. Die Creditores welche sich in der bestimmten Zeit und Termin nicht melden, werden so weit ihre Forderung nicht bereits bey voriger Convocation angegeben, abgewiesen, und in Ansehung sämtlicher Creditoren es dafür aufgenommen, daß die zurückgebliebenen sich dem verfüget, was von den gegenwärtigen Gläubigern beschloffen werden wird. Bände am Königl. Amt Limberg den 6. Jul. 1796.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Schul-Collegen Derberg mittelst Decreti de hodierno wegen dessen Insufficienz zur Befriedigung der sich bereits gemeldten Gläubiger, der Concurs eröffnet, und der Justiz-Commissär Hartog zum Interims-Curator bestellt worden: So werden sämtliche Creditores des verstorbenen Schul-Collegen Derberg Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines hieselbst angeschlagen, auch den Mindenschen Intelligenz-Blättern 3mal, und den Lippstädter Zeitungen einmal zu inseriren, vorgeladen, a dato über 6 Wochen und längstens in Termino den 8. Nov. c. Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato Justiz-Bürgermeister Consbruch ihre Forderungen nebst Beweismitteln zu deren Verifikation anzugeben und sich über die Befriedigung des ernannten Interims-Curators zu erklären, mit dem ernannten Curatore super prioritare ad Protocolleum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß zu erwarten unter der Verwarnung, daß alle diejenigen die sich in dem anstehenden Termino mit ihren Forderungen nicht gemeldet, und

solche justificirt haben, damit präcludirt und ihnen gegen die übrige Creditoren damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich werden alle diejenigen, so dem Defuncto Derberg etwas schuldig sind, oder von demselben Pfänder in Händen haben, aufgefordert, in dem anstehenden Termino mit Vorbehalt ihres Rechts davon Anzeige zu thun, und bey Vermeidung daß ihnen keine Zahlung oder Erstattung werde gut gethan, an niemand ohne Genehmigung des Gerichts das mindeste auszuführen oder verabsolgen zu lassen. Sign. Herford den 7. Sept. 1796.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht
dieselbst.

Culmeier. Consbruch.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am Donnerstag den

29. Sept. Morgens 10 Uhr soll in der hiesigen Marien Kirche einiges altes Bauholz, größtentheils zu Brennholz, alte Thüren, Fenstern, Eisen und d. gl., mehrstbietend verkauft, wie auch einige Kirchenstühle vermiethet werden.

Der Königl. Erbpächter und Colonus Dienaber zu Dreyer hat unter Allerhöchster Approbation Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer sich resolviret, sein Etablissement kleiner zu machen, und davon folgende Pertinenzen zu verkaufen: a. den größten Kotten, der durch vereidete Sachverständige gewürdiget zu 125 Rthl. b. 6 Morgen Landes in der Holzwisch, so zu 495 Rthl. c. 2 Scheffelsaat auf dem großen Garten zu 120 Rthl. und d. 2 Morgen Markengrund im großen Holze auf 67 Rthl. 18 gr. taxiret. Es werden demnach diese Parzellen, wovon die sub b. und c. mit einem jährlichen Canon von einem Thaler p. Morgen belastet, hiesmit freywillig öffentlich subhastiret, und Kauflustige eingeladen, in Termino den 1. Noobr. an der Amtsstube zu Enger zu erscheinen, auf die vorgedachten Parzellen, welche nach der Convenienz der Kauflustig-

gen in complexu, oder auch einzeln verkauft werden können, annehmlich zu biethen, und so wohl der ämtlichen Adjudication, als demnächst der Confirmation hochpreisl. ic. Cammer zu gewärtigen.

Am 27. Aug. 1796.

Nachstehende verfallene Pfänder des hiesigen Lombards, als

Nr. 1031. 1151. 1153. 1225. 1743. 1789. 1935. 1939. 1986. 1989. 2002. 2025. 2032. 2063. 2072. 2107. 2129. 2133. 2135. 2154. 2157. 2168. 2176. 2224. 2228. 2229. 2232. 2242. 2254. 2259. 2262. 2274. 2278. 2309. 2372. 2374. 2398. 2400. 2409. 2422. 2423. 2448. 2453. 2485. 2521. 2550. 2556. 2557. 2560. 2563. 2564. 2569. 2579. 2580. 2657. 2742. 2772. 2778. 2793. 2800. 2923. 2939. 2944. 2945. 2954. 3040.

sollen am 10ten October und in den folgenden Tagen in öffentlicher Auction meistbietend verkauft werden, welches zur Nachricht der Kauflustigen und Pfandgeber hierdurch bekannt gemacht wird. Vielefeld den 22ten Septbr. 1796.

Königl. Lombards-Direction.
Consbruch.

Auf Provocation eines ingrosirten Creditors soll zur Vollstreckung der erkanteten Rechtshülfe nach ergangenen Rechtskräftigen Erkenntniß, des Schusters Christian Lats in Cappeln gelegenes zu 153 Rt. gewürdigtes Wohnhaus, woraus jährlich ein Canon von 3 fl. entrichtet wird, in dem ein für 3 mal auf Dienstag den 25. Oct. a. c. des Morgens um 11 Uhr angesetzten Termine öffentlich verkauft und dem Meistannehmlichbiethenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, in dem gesetzten Termin sich hier vor Gericht zu stellen, und den Kauf zu schließen, maßen nach Ablauf dieses Termins auf weiterem Both nicht wird geachtet werden. Tecklenburg den 15. Jul. 1796. Metting.

IV Gelder so auszuleihen.

Herford. Es stehen bey der Ber-

telsmannschen Vormundschaft Zwey tausend Rthlr. in Golde zur Belegung vorräthig, und können Lusttragende sich bey dem Vormund, Doctor Hartog in Herford melden.

V Personen so gesucht werden.

Vielefeld. Zu einer Materialhandlung wird ein nicht stupider Lehrbursche, von guter Abstammung, der gut rechnen und schreiben kann, und für dessen Treue Caution geleistet werden muß, verlangt. Der Briefträger König giebt Anweisung.

VI. Sachen so verloren.

Minden. Am Sonntage den 11. dieses ist zwischen kleinen Bremen und Minden ein blauer Mantel worin ein gewürfeltes Cattunenes Nacht-Camisol gewickelt war, verlohren gegangen. Der Finder wird sehr gebeten, die Anzeige davon im hiesigen Intelligenz-Comtoir zu thun, und ein gutes Douceur zu gewärtigen.

VII Sterbe = Fall.

Heute früh um 7 Uhr starb eine der besten Frauen, meine Ehegattin Henriette Dorothea Heidsiek. Mit mir beweinen sie 9 Kinder, das zehnte nimmt sie mit in die Grube. Am 19. September 1796.

Delius.

Heute gegen Mittag starb meine innigst geliebte Gattin, Arnoldine Louise geb. Müller, im 27. Jahre ihres Lebens, und 6ten unsrer zufriednen Ehe, an einer auszehrenden Krankheit. Sie hinterläßt mir noch 3 kleine Kinder, nachdem das Jüngste vor einigen Tagen gestorben ist. Mit tief gerührtem Herzen melde ich diesen mir äußerst schmerzhaften Verlust allen meinen und der Verstorbenen auswärtigen Freunden und Bekannten, und bin, auch ohne schriftliche Versicherung, von ihrer gütigen Theilnahme überzeugt. Vielefeld am 23. Septbr. 1796.

Beckhaus,
Doctor Medicin.

Etwas über den großen Nutzen ꝛc. (Beschluß.)

Beym manchem entspringt höchstwahrscheinlich der Abscheu vor der Zergliederung todter Körper aus einer dunkeln Vorstellung von Unanständigkeit, Lieblosigkeit, Unmenschlichkeit, Mißhandlung und barbarischer Grausamkeit, die man an den Leichen verübe. Unstreitig ein grundloser, irriger, aus Vorurtheil und Aberglauben quellender Wahn. Die alten aufgeklärten Griechen und Römer, und die unentwidelten alten Deutschen verbrannten ja ihre Leichen auf Scheiterhaufen zu Asche, füllten solche meist in Urnen und vergruben sie; die alten Aegyptier und andere morgenländische Völker nahmen aus den Verstorbene alle Eingeweide heraus, balsamirten sie dann ein, wie man noch jetzt manchen unsrer Großen thut, wenn sie der vergänglichern Natur den schuldigen Tribut zollen, und machten Mumien daraus; und keine dieser Nationen dachte wohl daran, daß sie bey der Zerstörung des Körpers durch das Feuer, oder durch die Zerstümmelung bey dem Ausschneiden der Eingeweide, eine Lieblosigkeit und Mißhandlung an den Thyrigen begiengen, die bey einem Entseelten wohl im moralischen, aber nie im physischen Sinn statt haben kann.

Denn wie kann man bey einer Handlung, die reelles Glück und größere höhere Wohlfahrt der Menschen bezweckt, an einem Körper, der auf immer aller Empfindung und alles Bewußtseyns beraubt ist; dessen erstarrte Glieder nie wieder unter das Gebiet seines von ihm getrennten vernünftigen Geistes kommen können, die wieder in Verwesung überzugehen beginnen, und zu Staub zu werden, woraus sie geschaffen sind, Grausamkeit, Unmenschlich-

keit, oder wie man es nennen will, ausüben? Wie inconsequent, abgeschmackt und kindisch klingt es daher, wenn man dem wissbegierigen Arzt, der auf die Eröffnung einer Leiche dringt, zuruft: man mögte den Todten doch nicht in seiner Ruhe stören, man sollte den Armen doch nicht zerfehen und zerfleischen!

Manche glauben, sie würden entweihet, und mit Schande gebranntmarkt, wenn sie sich bequemen ihre Leiche nach dem Tode zerschneiden zu lassen: allein, treibt man denn böbischen böshaftern Muthwillen mit ihren Reliquien, entheiligt man ihre Reste; indem man den Ursachen in ihnen nachgrübelt? die in ihnen das Lebensfeuer auslöschten; und eben so wenig, wie bey Vernünftigen eine Entehrung darin liegt, krank zu werden, den Krankheiten unterzuliegen, und den Weg alles Fleisches zu gehen, eben so wenig kann es schimpflich seyn, wenn ein Arzt den Ursachen seiner Krankheit und seines Todes in seiner Leiche nachspürt und Belehrung für sich und seine Kunst, und Nutzen für alle Menschen daraus zieht.

Da das Beyspiel der Aufgeklärtern und der Vornehmern einer Nation einen so mächtig wirkenden Einfluß auf die Nachahmung des weniger gebildeten und von Vorurtheilen gefesselten Volks hat, so wäre sehr zu wünschen, daß jene auch hierin, wie es bey der Einführung so mancher nützlichen Sache geschehen ist, diesem mit einem löblichen Beyspiele vorangingen, und bey jedem dunkeln, zweifelhaften und verwickelten Fall von Krankheiten ihren Körper nach dem Tode, als ein Vermächtniß

ihres letzten Willens der Untersuchung und Belehrung der Aerzte hingaben: sie würden so noch nach dem Tode durch Vernichtung eines schädlichen Vorurtheils und Wahns, und durch das aus der Section geschöpfte Licht, zur Berichtigung und Beleuchtung mancher dunkeln und zweideutigen Punkte der Medicin, der ganzen Nachkommenschaft bleibenden und gränzenlosen Nutzen schaffen können; da sonst

die schwarze Gruft ihnen alle nützliche Einwirkung auf die ganze physische Schöpfung auf ewig verwehret; wosern kein Andenken hervorsteht guter moralischer Handlungen und Verdienste ihre modernden körperlichen Trümmern überlebt.

Melle, im Bisthum Osnabrück.

L. J. Schmidtman,
D. d. A.

Bermischte ökonomische Nachrichten.

1. Man vertreibt das Schilf aus den Teichen, wenn man dasselbe einen halben Fuß unter der Oberfläche des Wassers abmähet, wodurch die Wurzel in Fäulniß geräth. Am sichersten und besten geschieht das Abmähen in der Saftzeit um Johannis.

2. Zum Ausschlämmen der Leiche, die man nicht vom Wasser gänzlich befreien kann oder will, kann man sich eines vier-eckten Instruments von Holz bedienen, welches einen flachen Boden, an drei Seiten eine Einfassung hat, und den Wurfbrettern ähnlich ist. Vorne werden zwei Ringe an den Seiten befestigt und dies Brett in horizontaler Richtung mit der scharfen Seite nach vorn durch Pferde oder Ochsen herausgezogen, nachdem man es rücklings mit einem langen Stock hereingeschoben hat. Ein anderes zu diesem Zweck brauchbares Instrument besteht aus zwei oder mehreren Brettern, welche in einen spitzen Winkel zusammengesetzt und an einen kleinen Ständer befestigt werden, vorne ist die Oeffnung durch einen Querbalken verbunden, woran Pferde gespannt werden, welche die sich in den Winkel zusammen drängende Modde heraus schleifen. Man nennt dies Instrument Moddebflug.

3. Die Bräune bei den Schweinen zu vertreiben, nimmt man eine Hand voll rei-

ne Holzasche und mengt solche die Woche zwei- bis dreimal unter das Futter. Doch muß sie allezeit wohl mit dem Futter vermischet werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die kranken Schweine hiernach gesund und die gesunden erhalten worden sind. Es ist zu glauben, daß dieser gute Erfolg bloß den alkalischen Salzen zuzuschreiben sey, welche in der Holzasche enthalten sind. Diese werden unter dem Futter aufgelöst, vermischen sich damit und verbessern die verdorbenen Säfte. Es steht zu wünschen, daß dies Mittel alle Hauswirthe mit dem besten Erfolge gebrauchen mögen.

4. Ein übler Geruch wird hölzernen sowohl als gläsernen Gefäßen dadurch benommen, wenn man sie mit Mische und Sand ausreibt und alsdann mit Wasser, worin zerstoßene Holzkohlen gemischt worden, mehrmals ausspühlet.

5. Es ist besonders in warmen Tagen sehr schädlich, daß man kupferne Gefäße, wie es an einigen Orten geschieht, in die Tranntonnen wirft, damit die Unreinlichkeiten los weichen sollen, weil die Säure des Tranks Kupfer auflöset, und also die Schweine, welche den Trank erhalten, vergiftet werden. Ueberhaupt ist saurer gewordenener Trank der Gesundheit der Schweine nachtheilig.